

Allgemeine Bewilligungsbedingungen/Nebenbestimmungen für Zuwendungen der FreiwilligenAgentur Dortmund

Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 3 Nachweis der Verwendung
- Nr. 4 Prüfung der Verwendung
- Nr. 5 Erstattung der Zuwendung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung dient zur Deckung von kassenmäßigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgegrenzte Vorhaben. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungsbescheid zusammenhängenden Einnahmen (weitere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind vorrangig als Deckungsmittel für alle dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Zuwendungsempfänger hat bereits im Antrag anzugeben, welche weiteren öffentlichen Zuschüsse gewährt werden.
- 1.3. Ansprüche aus dem Weiterleitungsvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 2.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:
 - 2.1.1. er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder
 - 2.1.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligungen der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich verändern oder wegfallen.

3. Nachweis der Verwendung

- 3.1. Die Verwendung der Zuwendung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 3.2. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug nach §15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 3.3. Beim einfachen Verwendungsnachweis ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben zu bestätigen.
- 3.4. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Belege sind auf Anforderung vorzulegen.

4. Prüfung der Verwendung

Der Fördermittelgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte dem Zuwendungsgeber und der Prüfbehörde der Stadt Dortmund zu erteilen.

5. Erstattung der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit gegen den Weiterleitungsvertrag verstoßen wird
- 5.2. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
 - 5.2.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 5.2.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.